



Berlin, 12. März 2024

Förderprogramm Klimaschutzverträge

Um die Dekarbonisierung der Industrie voranzubringen, will das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit großen CO₂-Emittenten in der Industrie (z.B. in der Papier-, Glas-, Chemie- oder Stahlindustrie) Klimaschutzverträge schließen. Klimaschutzverträge reduzieren Preisrisiken und gleichen Mehrkosten aus, die Unternehmen aktuell noch von einer klimafreundlichen Produktion abhalten. Klimaschutzverträge sind folglich eine Anstoßfinanzierung mit dem Ziel, dass neuartige Industrieanlagen in Deutschland errichtet und betrieben werden. Dadurch sollen sich transformative Technologien, die wir für den Kampf gegen die Klimakrise und die Erneuerung des Industriestandorts Deutschland dringend benötigen, sehr viel schneller und mittelfristig auch ohne staatliche Förderung etablieren.

Mit dem Förderinstrument Klimaschutzverträge schlägt das BMWK ein neues Kapitel auf. Deutschland nimmt international eine Vorreiterrolle gegenüber vielen europäischen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ein, die aktuell ebenfalls an entsprechenden Programmen arbeiten.

1. Ausgangslage

Die Europäische Union will bis 2050, Deutschland bis 2045 Klimaneutralität erreichen. Dies ist für die emissionsintensive Industrie eine große Herausforderung. Der Industriesektor ist für rund ein Fünftel der in Deutschland ausgestoßenen CO₂ Emissionen verantwortlich. Die Umstellung auf eine klimafreundliche Produktion ist absolut notwendig – allerdings häufig mit hohen Kosten und Preisrisiken verbunden. So ist beispielsweise noch unklar, wie sich der Preis für Wasserstoff genau entwickeln wird. Daher meiden viele Industrieunternehmen diese Investitionen aktuell noch.

Um die Transformation der Industrie voranzutreiben, arbeitet das BMWK mit Hochdruck auf unterschiedlichen Feldern und an unterschiedlichen Instrumenten: dem Ausbau von erneuerbaren Energien, der Förderung von Wasserstoff, dem Emissionshandelssystem (ETS), der Etablierung von Leitmärkten oder dem Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Notwendig ist darüber hinaus aber auch eine unmittelbare, zielgerichtete Förderung von

klimafreundlichen Anlagen. Konkret müssen Risiken abgedeckt und Mehrkosten von klimafreundlichen Anlagen im Vergleich zu den herkömmlichen Optionen ausgeglichen werden. Für kleinere Anlagen ist dies bereits durch verschiedene Förderprogramme möglich (etwa die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ oder das „Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie“ und sein Nachfolgeprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“). Für große Anlagen vom industriellen Mittelstand und von Großunternehmen, die für die Transformation ebenfalls zentral sind, fehlt ein entsprechendes, in die Breite wirkendes Instrument bislang.

Diese Lücke will die Bundesregierung mit Klimaschutzverträgen (engl. Carbon Contracts for Difference) für energieintensive Industriebranchen schließen. Hierzu hat die Bundesregierung in intensiven rund zweijährigen Vorarbeiten ein Förderprogramm erarbeitet, im Ressortkreis abgestimmt und von der EU-Kommission genehmigen lassen. Eine Entwurfsfassung der Förderrichtlinie, die am 6. Juni 2023 im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens schon einmal veröffentlicht wurde, wurde insbesondere im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens noch einmal an etlichen Stellen überarbeitet. Am 16. Februar 2024 hat die Europäische Kommission grünes Licht für den ersten Förderaufruf gegeben.

Am 12. März 2024 startet die Bundesregierung den ersten Förderaufruf. Deutschland ist damit der erste Mitgliedstaat der Europäischen Union, der dieses neue und innovative Instrument in umfassender Form an den Start bringt. Am ersten Förderaufruf kann nur teilnehmen, wer im Sommer 2023 das vorbereitende Verfahren erfolgreich durchlaufen hat. Wer sich an diesem vorbereitenden Verfahren nicht mit einem zulässigen Antrag beteiligt hat, kann an späteren, noch folgenden Gebotsverfahren teilnehmen.

Für das Programm sollen insgesamt Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe zur Verfügung gestellt werden. **Das erste Gebotsverfahren hat ein Fördervolumen in Höhe von vier Milliarden Euro.** Nach dem ersten Gebotsverfahren werden weitere Gebotsverfahren folgen. Der Start des ersten Förderverfahrens ist zentral, um Erfahrungen und Erkenntnisse mit diesem neuen Förderinstrument zu sammeln.

2. Ziel der Klimaschutzverträge

Klimaschutzverträge führen nicht nur zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen der geförderten Industrie. Sie setzen auch einen Anreiz, die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland zu entwickeln und zu bauen. Dadurch entstehen etwa Produktionsanlagen und Pipelines für Wasserstoff, Know-how zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung von klimafreundlichen Anlagen sowie Märkte für klimafreundliche Endprodukte (grüne Leitmärkte). Dies alles sind wichtige Schritte zum Erreichen der deutschen Klima-Ziele und wichtig für den Innovations- und Industriestandort Deutschland. Die durch die Klimaschutzverträge angestoßenen Innovationen werden auch die Dekarbonisierung der Industrie weltweit voranbringen. So wird der Standort fit für die Zukunft gemacht und Arbeitsplätze werden nachhaltig gesichert.

Klimaschutzverträge sichern Unternehmen nicht nur gegen Preisrisiken (etwa für Wasserstoff oder CO₂) ab, sondern gleichen Mehrkosten aus und schaffen dadurch sichere Investitionsrahmenbedingungen in Deutschland. Der Staat wird an den wirtschaftlichen Chancen einer Umstellung auf klimafreundliche Technologien beteiligt: Sobald die grüne Produktion ohne staatliche Förderung profitabel ist, müssen Unternehmen auf Basis des Klimaschutzvertrags Geld an den Staat zahlen.

Klimaschutzverträge sollen nicht die Transformation der gesamten Industrie in Deutschland finanzieren, sondern diese lediglich anstoßen. Mittelfristig soll eine staatliche Förderung überflüssig werden und die Transformation mit marktwirtschaftlichen Mitteln (insbesondere den grünen Leitmärkten) vollendet werden.

3. Konzept der Klimaschutzverträge

Das Förderprogramm ist darauf ausgelegt, eine staatliche Unterstützung von großen Anlagen möglichst bürokratiearm, schnell und effizient zu ermöglichen. Dazu bedient es sich eines Auktionsverfahrens: Unternehmen müssen bieten, wie viel Euro sie brauchen, um mit ihrer transformativen Technologie eine Tonne CO₂ zu vermeiden. Dadurch erhalten nur diejenigen Unternehmen den Zuschlag und einen Klimaschutzvertrag, die besonders günstig kalkuliert haben. Im Gegenzug entfallen die sonst üblichen Dokumentations- und Nachprüfpflichten, die zu einer hohen Belastung von Unternehmen und zu aufwändigen Bewilligungsverfahren führen.

Klimaschutzverträge sind Hedging-Verträgen der Privatwirtschaft, also Risikoabsicherungsinstrumenten, nachempfunden und sichern so bislang nicht-kalkulierbare Preisrisiken ab. Den geförderten Unternehmen wird eine variable Förderung gezahlt, deren Höhe sich nach den jeweiligen Mehrkosten der klimafreundlichen Anlage im Vergleich zur konventionellen Anlage bemisst. Wenn die klimafreundliche Produktion günstiger wird als die konventionelle, soll sich die Zahlung umkehren: Die geförderten Unternehmen zahlen sodann ihre Mehreinnahmen an den Staat. Wenn eine solche Zahlung geleistet wird, kann ein Unternehmen den Vertrag zum Ablauf von drei Jahren kündigen. Klimaschutzverträge sind damit ein sehr effizientes Förderinstrument, das transformative Technologien für Investoren und Finanzierer kalkulierbar macht und gleichzeitig einen effizienten Einsatz von Steuermitteln sicherstellt und Marktverzerrungen vorbeugt.

Wie wird die Förderung errechnet?

Grundlage der Förderung ist ein fester Vertragspreis pro vermiedener Tonne CO₂, der im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelt wird. Dieser Vertragspreis wird dynamisiert: Abhängig von weiteren Faktoren (ETS-Preis, Preis für Wasserstoff und Strom) wird auf den Vertragspreis ein bestimmter Betrag aufgeschlagen oder auch abgezogen, um die Zahlung zu ermitteln. Soweit das Ergebnis negativ ist, kehrt sich der Klimaschutzvertrag um: Das Unternehmen erhält nun kein Geld mehr vom Staat, sondern muss an den Staat Geld zahlen.

Die Bürokratiereduktion durch Auktionierung, die Absicherung von nicht-kalkulierbaren Preisrisiken und die automatische Anpassung der Förderung inklusive Zahlungen an den Staat machen im Umkehrschluss ausgefeilte Berechnungsformeln erforderlich. Dies erfordert von Unternehmen eine durchaus hohe Fachexpertise, die bei einer Finanzierung derart großer Investitionsvorhaben in der Privatwirtschaft üblich und angesichts der hohen staatlichen Förderung einzelner Unternehmen auch erforderlich ist. Die Abgabe eines Angebots verlangt Unternehmen daher hohe Expertise ab, bietet im Gegenzug aber dann auch eine verbindliche Förderzusage, die nicht nochmal durch das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren und ein aufwendiges nationales Prüfverfahren muss. Vielmehr wurde das Beihilfeverfahren bereits im Vorfeld durchgeführt, sodass, wenn der Aufwand für die Abgabe des Angebots aufgebracht wurde, der Zuschlag zügig erteilt werden kann.

4. Details der Umsetzung

Das Programm steht nach dem überarbeiteten Entwurf der Förderrichtlinie nun auch Unternehmen mit kleineren Produktionsanlagen offen. Die Referenzanlage muss nur 10 Kilotonnen (kt) CO₂ ausstoßen. Zudem können sich mehrere kleinere Anlagen gemeinsam für eine Förderung als Konsortium bewerben. Überdies sind im ersten Gebotsverfahren Vorhaben mit einer maximalen Fördersumme von über einer Milliarde Euro ausgeschlossen, um auch kleineren Vorhaben eine Chance zu geben. Der industrielle Mittelstand profitiert von Klimaschutzverträgen somit nicht nur mittelbar, etwa durch Aufträge im Anlagenbau, oder dadurch, dass die Kosten klimafreundlicher Anlagen sinken. Er kann sich auch für eine direkte Förderung bewerben. Relevanz können Klimaschutzverträge für den industriellen Mittelstand besitzen, beispielsweise in der Glas- und Papierindustrie. Für andere Mittelständler mit kleineren Industrieanlagen gibt es hingegen andere Fördermöglichkeiten, die besser passen, wie insbesondere die ebenfalls in Kürze startende neue Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)“.

Im Rahmen der Klimaschutzverträge sollen sowohl Investitions- wie auch Betriebskosten über einen Zeitraum von 15 Jahren gefördert werden. Dies orientiert sich an Finanzierungszeiträumen der Privatwirtschaft. Dadurch erhalten die Unternehmen einerseits Planungssicherheit für den Bau großer Industrieanlagen. Andererseits können dadurch private Investoren neben dem Staat klimafreundliche Anlagen mitfinanzieren. Überdies kommt es bei einer längeren Laufzeit eher zu Zahlungen der Unternehmen an den Staat. Die staatliche Förderung soll durch die gewählte Vertragslaufzeit, also je Anlage, günstiger werden. So können mit dem vorhandenen Budget mehr Klimaschutzverträge abgeschlossen werden. Klimaschutzverträge sind zugleich derart ausgestaltet, dass Unternehmen Technologien jederzeit wechseln und optimieren können und hierzu sogar einen starken Anreiz haben.

Sofern Wasserstoff eingesetzt wird, muss dieser die strengen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Insbesondere darf blauer Wasserstoff nur dann eingesetzt werden, wenn bei dessen Herstellung nur geringe Emissionen entstehen. Wer den besonders sauberen grünen Wasserstoff einsetzt, erhält eine höhere Förderung als beim Einsatz von blauem Wasserstoff. Klimaschutzverträge verpflichten die Vorhaben, den Wasserstoff entsprechend des im Gebot angegebenen Hochlaufpfades auch tatsächlich einzusetzen.

Auch Wasserstoffderivate können eingesetzt werden. So tragen Klimaschutzverträge auch zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bei.

5. Nächste Schritte

Ab dem 12. März 2024 läuft das erste, viermonatige Gebotsverfahren. Wer an dem vorbereitenden Verfahren mit einem zulässigen Antrag teilgenommen hat, ist nun aufgefordert, ein Gebot abzugeben. Die Vorhaben mit dem günstigsten und besten Gebot erhalten einen Zuschlag.